

Beilage 1280/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Öö. Weinbaugesetz - Öö. WBG)

[Landtagsdirektion: L-273/2-XXVI,
miterledigt [Beilage 1174/2007](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch diesen Gesetzentwurf soll der Weinbau in Oberösterreich entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, S. 1; gemäß der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 1 im Folgenden: Gemeinsame Marktordnung für Wein) geregelt und gesichert werden.

Die Gemeinsame Marktordnung für Wein sieht u.a. vor, dass das Pflanzen von Weinreben nur bei Vorhandensein eines entsprechenden Pflanzungsrechts erfolgen darf. Dabei wurde die Schaffung neuer Pflanzungsrechte reglementiert und für jeden Mitgliedstaat genau festgelegt, für welches Flächenausmaß neue Pflanzungsrechte erteilt werden dürfen; Österreich wurden diesbezüglich 737 ha zugewiesen.

Die Verwaltung der Pflanzungsrechte hat jeweils durch die einzelnen Mitgliedstaaten zu erfolgen. In Österreich finden sich entsprechende Bestimmungen bislang in den Weinbaugesetzen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Wien und neuerdings auch von Kärnten.

Entgegen der Situation in den "traditionell" Weinbau betreibenden Bundesländern verfügt Oberösterreich, das gemeinsam mit den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Weinbauregion "Bergland" bildet (vgl. § 21 Weingesez 1999, BGBl. I Nr. 141), aktuell über kein Weinbaugesetz und somit über keine gesetzlich normierte Verwaltung der Pflanzungsrechte. Die Verwaltung der Pflanzungsrechte erfolgt daher für Oberösterreich derzeit in der Form, dass Neuanpflanzungen keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, sie jedoch spätestens bei der jährlichen Erntemeldung bekannt zu geben sind.

Allerdings hat der Weinbau in Oberösterreich in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen, weshalb dieser nunmehr einer gesetzlichen Regelung zugeführt und hinkünftig die Grundlage für die Vergabe sowie Verwaltung der Pflanzungsrechte geschaffen werden soll. Aus gegebenem Anlass hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Bundesland Oberösterreich Pflanzungsrechte im Ausmaß von 60 ha zur Vergabe und Verwaltung in einer oberösterreichischen regionalen Reserve übertragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen allgemeine Beschränkungen über das Pflanzen von Weinreben und regelt - in Entsprechung der Vorgaben der Gemeinsamen Marktordnung für Wein - die Erteilung bzw. Gewährung von Pflanzungsrechten; als Pflanzungsrechte im Sinn dieses Gesetzentwurfs kommen Neupflanzungsrechte (für das Pflanzen zum Zweck der Selbstversorgung sowie zu Versuchszwecken und in Sonderanlagen), Wiederbepflanzungsrechte und Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve in Betracht. In Ausübung der Weinbauaufsicht hat die Behörde - neben der Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs und der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide - ein Landesweinbaukataster zu führen, welches einen Überblick über die in Oberösterreich liegenden Weinbaubetriebe, Sonderanlagen und

Weinbaugrundstücke geben soll; weiters enthält der Gesetzentwurf die für den Fall der rechtswidrigen Bepflanzung erforderlichen Rodungs- und Strafbestimmungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gemeinsame Marktordnung für Wein regelt Bereiche, die nach der österreichischen Kompetenzverteilung unter den Kompetenztatbestand "Weinrecht" des Bundes, als auch unter den Kompetenztatbestand "Weinbaurecht" der Länder fallen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nur die in der Gemeinsamen Marktordnung für Wein den Mitgliedstaaten zur Regelung überlassenen Freiräume betreffend das "Weinbaurecht"; die entsprechende Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht drei Verordnungsermächtigungen vor: Die Verordnung auf Grund von § 2 Abs. 3 (Klassifizierung der Rebsorten), die Verordnung auf Grund von § 5 Abs. 4 (Festsetzung des Geldbetrags für die Abtretung von Wiederbepflanzungsrechten) und die Verordnung auf Grund von § 5 Abs. 8 (Festlegung eines Entgelts für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve bzw. von Höchstgrenzen für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve).

Der bei Erlassung der einzelnen Verordnungen erwartete erforderliche Personaleinsatz wird für alle drei Verordnungen gleichermaßen und wie folgt abgeschätzt:

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten			
	Funktionsgruppe 2	Funktionsgruppe 3	Funktionsgruppe 4	Funktionsgruppe 5
Verordnung auf Grund des Oö. Weinbaugesetzes				
Vorarbeiten (Datenerhebung, Diskussion, Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Arbeitspapiers, Information des zuständigen Regierungsmitglieds	1370	880	20	145
Erstellung eines Begutachtungs- (und Konsultations-) Entwurfs samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, Textgegenüberstellung	670	120	5	100
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	170	60	0	35
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten)	130	35	0	5

Fachabteilungen)				
Beschlussreifer Text samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen einschließlich Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus	110	75	0	50
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen)	40	40	0	0
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	95	45	5	40
Ersuchen um Kundmachung an Verfassungsdienst, Übermittlung (auch elektronisch)	10	5	5	10
Druckauftrag an Poststelle	0	15	0	15
Kontrolle der Druckfahnen (in Abteilung)	25	10	10	25
Kontrolle der Druckfahnen und Imprimatur	15	0	150	0
Kundmachung (analog und digital)	0	0	300	0
Summe:	2635	1285	495	425

Bei Zugrundelegung der derzeitigen Minutensätze für die einzelnen Funktionsgruppen ergeben sich somit Kosten von 2951,52 Euro je Verordnung.

Die Anzahl der sonstigen durch das Oö. Weinbaugesetz zu erwartenden Anlassfälle für Vollzugshandlungen der Behörden lässt sich nicht wirklich abschätzen. Dennoch wird eine Prognose vorgenommen.

Bezogen auf die einzelnen Vollzugstatbestände lassen sich grob folgende Personalkosten abschätzen:

Behörde Landesregierung:

Verfahren gemäß § 4 Abs. 3: Bewilligung einer Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten

Es werden von 0 - 2 Verfahren im Jahr erwartet.

1. Entgegennahme des Antrags, Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie allenfalls die Anordnung der Vorlage weiterer Unterlagen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 Stunde zu 17,40 Euro 17,40 Euro

2. Prüfung der Unterlagen auf das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

3. Bewilligung oder Untersagung der Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte mit Bescheid

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

Grob geschätzte Kosten eines Bewilligungsverfahrens 229,86 Euro

Verfahren gemäß § 5 Abs. 6: Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve

Es werden im ersten Jahr bis zu 10 Verfahren, in den Folgejahren etwa 3 Verfahren pro Jahr erwartet.

1. Entgegennahme des Antrags, Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie allenfalls die Anordnung der Vorlage weiterer Unterlagen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 Stunde zu 17,40 Euro 17,40 Euro

2. Prüfung der Unterlagen auf das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen

Funktionsgruppe 3: 1/2 Stunde zu je 14,805 Euro 14,805 Euro

3. Gewährung oder Versagung eines Pflanzungsrechts mit Bescheid

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

4. Verwaltung der regionalen Reserve - Änderung auf Grund des Bescheids

Funktionsgruppe 3: 1/2 Stunde zu 14,805 Euro 14,805 Euro

Grob geschätzte Kosten eines Bewilligungsverfahrens 200,25 Euro

Verfahren gemäß § 6 Abs. 1: Pflanzungen zu Versuchszwecken

Es werden pro Jahr bis zu 5 Verfahren erwartet.

1. Entgegennahme des Antrags, Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie allenfalls die Anordnung der Vorlage weiterer Unterlagen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 Stunde zu 17,40 Euro 17,40 Euro

2. Prüfung der Unterlagen auf das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

3. Bewilligung oder Versagung der Pflanzungen zu Versuchszwecken mit Bescheid

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

Grob geschätzte Kosten eines Bewilligungsverfahrens 229,86 Euro

Verfahren gemäß § 8 Abs. 4: Rodungsauftrag

Pro Jahr werden bis zu 3 Verfahren erwartet.

1. Einleitung des Verfahrens zur Erteilung eines Rodungsauftrags, Kontaktaufnahme mit dem zur Rodung Verpflichteten, Einholung von Ermittlungen

Funktionsgruppe 3: 3 Stunden zu je 29,61 Euro 88,83 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 1/2 Stunden zu 26,10 Euro 26,10 Euro

2. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Rodungsauftrags

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

3. Rodungsauftrag

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

Grob geschätzte Kosten eines Rodungsauftrags 268,17 Euro

Verwaltung der regionalen Reserve:

Bis zu 10 Eintragungen pro Jahr.

Entgegennahme von für die Verwaltung der regionalen Reserve maßgeblichen Meldungen, Überprüfung der Meldungen und Änderung der Eintragung betreffend die regionale Reserve

Funktionsgruppe 3: 1 Stunde zu 29,61 Euro 29,61 Euro

Führung des Weinbaukatasters (einschließlich der Meldungen von Pflanzungen in Sonderanlagen gemäß § 7):

Bis zu 20 Eintragungen pro Jahr.

Entgegennahme von für die Führung des Weinbaukatasters maßgeblichen Meldungen, Überprüfung der Meldungen und Eintragung ins Weinbaukataster

Funktionsgruppe 3: 1 Stunde zu 29,61 Euro 29,61 Euro

Überwachungsaufgaben:

Im Anlassfall; jeder Weinbautreibende soll regelmäßig überprüft werden. Bis zu 15 Überprüfungen pro Jahr werden erwartet.

Regelmäßige Überprüfung bzw. Überprüfung der Durchführung aufgetragener Maßnahmen einschließlich Fahrzeit: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Behörde Bezirksverwaltungsbehörde:

Strafverfahren gemäß § 11:

Pro Jahr werden bis zu 2 Verfahren erwartet.

1. Einleitung des Strafverfahrens, Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie allenfalls die Anordnung der Vorlage von Unterlagen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 Stunde zu 17,40 Euro 17,40 Euro

2. Ladung des oder der Beschuldigten und Wahrung des Parteiengehörs

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

3. Strafbescheid

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

Grob geschätzte Kosten eines Strafverfahrens 229,86 Euro

Behörde Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich:

Berufungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3: Bewilligung einer Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten

Pro Jahr werden bis zu 2 Verfahren erwartet.

1. Entgegennahme der Berufung, Prüfung der rechtzeitigen Einbringung der Berufung, erste Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 Stunde zu 17,40 Euro 17,40 Euro

2. Prüfung des Erstbescheids bzw. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung einer Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten

Funktionsgruppe 3: 3 Stunden zu je 29,61 Euro 88,83 Euro

3. Berufungsentscheidung

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

Grob geschätzte Kosten des Berufungsverfahrens 259,47 Euro

Berufungsverfahren gemäß § 5 Abs. 6: Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve

Pro Jahr werden bis zu 2 Verfahren erwartet.

1. Entgegennahme der Berufung, Prüfung der rechtzeitigen Einbringung der Berufung, erste Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 Stunde zu 17,40 Euro 17,40 Euro

2. Prüfung des Erstbescheids bzw. Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve

Funktionsgruppe 3: 3 Stunden zu je 29,61 Euro 88,83 Euro

3. Berufungsentscheidung

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

Grob geschätzte Kosten des Berufungsverfahrens 259,47 Euro

Berufungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1: Pflanzungen zu Versuchszwecken

Pro Jahr werden bis zu 2 Verfahren erwartet.

1. Entgegennahme der Berufung, Prüfung der rechtzeitigen Einbringung der Berufung, erste Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 Stunde zu 17,40 Euro 17,40 Euro

2. Prüfung des Erstbescheids bzw. Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung der Pflanzungen zu Versuchszwecken

Funktionsgruppe 3: 3 Stunden zu je 29,61 Euro 88,83 Euro

3. Berufungsentscheidung

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

Grob geschätzte Kosten des Berufungsverfahrens 259,47 Euro

Berufungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4: Rodungsauftrag

Pro Jahr werden bis zu 3 Verfahren erwartet.

1. Entgegennahme der Berufung, Prüfung der rechtzeitigen Einbringung der Berufung, erste Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 Stunde zu 17,40 Euro 17,40 Euro

2. Prüfung des Erstbescheids bzw. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Rodungsauftrags

Funktionsgruppe 3: 3 Stunden zu je 29,61 Euro 88,83 Euro

3. Berufungsentscheidung

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

Grob geschätzte Kosten des Berufungsverfahrens 259,47 Euro

Berufungsverfahren gemäß § 11: Strafverfahren

Pro Jahr werden bis zu 2 Verfahren erwartet.

1. Entgegennahme der Berufung, Prüfung der rechtzeitigen Einbringung der Berufung, erste Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 1 Stunde zu 17,40 Euro 17,40 Euro

2. Prüfung des Erstbescheids bzw. Prüfung der Voraussetzungen des Strafverfahrens

Funktionsgruppe 3: 3 Stunden zu je 29,61 Euro 88,83 Euro

3. Berufungsentscheidung

Funktionsgruppe 3: 2 Stunden zu je 29,61 Euro 59,22 Euro

Funktionsgruppe 5: 2 Stunden zu je 17,40 Euro 34,80 Euro

Grob geschätzte Kosten des Berufungsverfahrens 259,47 Euro

Wenn es zur Aufstockung der regionalen Reserve mit Pflanzungsrechten erforderlich ist, kann die Landesregierung gemäß § 5 Abs. 4 einen vom Land zu bezahlenden Betrag für die Abtretung von Wiederbepflanzungsrechten an die regionale Reserve festsetzen. Hierbei ist auf den Marktwert solcher Pflanzungsrechte Bedacht zu nehmen. Da mit einer Ausschöpfung der regionalen Reserve in den nächsten Jahren

nicht zu rechnen ist, sind in den nächsten Jahren auch keine diesbezüglichen Entschädigungszahlungen des Landes zu erwarten. Weiters lässt sich ein eventueller künftiger Marktwert für Pflanzungsrechte derzeit nicht beziffern.

Für den Bund und die Gemeinden ergeben sich aus dem Vollzug dieses Landesgesetzes keine finanziellen Belastungen. Lediglich im Rahmen der Hilfeleistung durch die Organe der Bundespolizei bei der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 8 Abs. 1 könnten Kosten für den Bund entstehen, die aber auf Grund der zu erwartenden Anlassfälle als vernachlässigbar eingestuft werden können.

IV. EU-Konformität

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dienen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gerade der Herstellung einer gemeinschaftsrechtskonformen Rechtslage.

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, S. 1) - Gemeinsame Marktordnung für Wein - enthält detaillierte Regelungen über das Pflanzen von Weinreben, welche vorrangig anzuwenden sind und keiner Umsetzung bedürfen, da Verordnungen unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. Im vorliegenden Landesgesetz werden einerseits Teile von Bestimmungen dieser Verordnung im Interesse des inneren Zusammenhangs zwischen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften wiederholt und andererseits von der Ermächtigung einzelner Ordnungsbestimmungen (Art. 2, 3, 4, 5 und 19), diese näher auszugestalten, Gebrauch gemacht (zur Zulässigkeit der Wiederholung einzelner Punkte von Gemeinschaftsverordnungen im Interesse des inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit von Regionalgesetzen vgl. das Urteil des EuGH in der Rs. 272/83).

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG sieht § 10 Abs. 2 vor.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 bringt das Ziel dieses Landesgesetzes, nämlich den Weinbau in Oberösterreich entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Marktordnung für Wein zu regeln und zu sichern, zum Ausdruck.

Abs. 2 enthält die für dieses Landesgesetz wesentlichen Begriffsbestimmungen: **Z. 1** definiert den Begriff "Gemeinsame Marktordnung für Wein" als Kurzform für die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, S. 1). Nach der Definition in **Z. 2** ist für das Vorliegen eines Weingartens einzig und allein maßgeblich, dass eine Grundfläche zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben mit

mindestens einer Weinrebe je 6 m² bepflanzt ist, wobei sämtliche Pflanzflächen, die zum Zweck der Selbstversorgung mit Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen bepflanzt sind, ausgenommen werden; entscheidend ist der Verwendungszweck. Weinbautreibende oder Weinbautreibender wird in **Z. 3** als jene (natürliche oder juristische) Person (oder eine Mehrzahl von Personen) definiert, die den Weingarten bewirtschaftet; das kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer selbst, aber auch eine Nutzungsberechtigte oder ein Nutzungsberechtigter sein. **Z. 4** und **6** entsprechen im Wesentlichen den Begriffsbestimmungen des Art. 7 Abs. 1 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein und **Z. 7** übernimmt die im Art. 1 Abs. 4 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein festgelegte Abgrenzung für das Weinwirtschaftsjahr; eine Definition für das Nachpflanzen ist zweckmäßig und wird in **Z. 5** vorgenommen.

Zu § 2:

Abs. 1 stellt klar, dass das Pflanzen von Weinreben nur auf Grund eines Pflanzungsrechts im Sinn dieses Landesgesetzes zulässig ist und listet als solche Neupflanzungsrechte, Wiederbepflanzungsrechte und Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve auf.

Gemäß **Abs. 2** dürfen in Weingärten nur klassifizierte Rebsorten (Abs. 3) gepflanzt werden; davon ausdrücklich ausgenommen ist das Pflanzen zu Versuchszwecken gemäß § 6. Darüber hinaus unterliegt dieser Bestimmung auch nicht das Pflanzen zum Zweck der Selbstversorgung mit Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen.

Abs. 3 entspricht den Vorgaben des Art. 19 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein, der die Erstellung einer Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung vorsieht. Dabei müssen die in die Klassifizierung aufgenommenen Rebsorten der Art "Vitis vinifera" angehören oder aus einer Kreuzung dieser Art mit anderen Arten der Gattung "Vitis" stammen. Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Rebsorten zu klassifizieren, die auf Grund des Klimas und der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, in Oberösterreich hochwertiges Traubenmaterial für die Herstellung von Wein oder sonstiger Weinbauerzeugnisse hervorzubringen; dabei sollen insbesondere pilzresistente Rebsorten berücksichtigt werden; bei der Klassifizierung ist auch Art. 19 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein zu beachten.

Neben dem gemäß **Abs. 4** ausdrücklich für zulässig erklärten Nachpflanzen von klassifizierten Rebsorten, wodurch das Ersetzen ausgefallener Reben gestattet wird, ist selbstverständlich alles erlaubt, was zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung (z.B. das Bewässern) dient.

Zu § 3:

Art. 3 Abs. 1 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein normiert, dass Neupflanzungsrechte u.a. für Weinbauversuche, zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern und für Flächen, deren Wein oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch in der Familie des Weinbauern bestimmt sind, erteilt werden können.

Entsprechend dieser Vorgaben werden durch § 3 Neupflanzungsrechte eingeräumt: Neupflanzungsrechte bestehen gemäß **Z. 1** für das Pflanzen zum Zweck der Selbstversorgung mit Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen; dafür ist jedenfalls nicht die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve gemäß § 5 erforderlich und es dürfen auch nicht klassifizierte Rebsorten gepflanzt werden; allerdings ist die Vermarktung dieses Weins oder dieser Weinbauerzeugnisse ausdrücklich verboten; Neupflanzungsrechte bestehen weiters gemäß **Z. 2** für das Pflanzen zu Versuchszwecken, für das gemäß § 6 eine Bewilligung erforderlich ist, und gemäß **Z. 3** für das Pflanzen in Sonderanlagen, das gemäß § 7 lediglich zu melden ist.

Zu § 4:

Wiederbepflanzungsrechte sind im Art. 4 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein geregelt und grundsätzlich erst nach Rodungen vorgesehen.

Das Wiederbepflanzungsrecht gemäß **Abs. 1** besteht nur dann, wenn eine auf Grund eines gemäß § 5 aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechts bepflanzte Grundfläche gerodet wird; die Rodung einer gesetzwidrigen Pflanzung begründet kein Wiederbepflanzungsrecht. Die erfolgte Rodung ist der Behörde innerhalb eines Monats gemäß § 9 Abs. 3 zu melden.

Neupflanzungsrechte für das Pflanzen zum Zweck der Selbstversorgung mit Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen (§ 3 Z. 1) und für das Pflanzen in Sonderanlagen (§ 3 Z. 3) werden ex lege eingeräumt (das erfolgte Pflanzen in Sonderanlagen ist lediglich zu melden); im Rahmen dieser Rechte kann natürlich jederzeit "wiederbepflanzt" werden; es handelt sich daher um kein Wiederbepflanzungsrecht im Sinn des Abs. 1. Ein Wiederbepflanzungsrecht nach einer Rodung steht nur der oder dem gemäß § 5 Abs. 6, nicht jedoch der oder dem gemäß § 6 Berechtigten zu.

Abs. 2 stellt klar, dass die Wiederbepflanzung grundsätzlich (flächengleich) auf der gerodeten Grundfläche zu erfolgen hat; innerhalb desselben Weinbaubetriebs darf aber auch eine andere Grundfläche wiederbepflanzt werden; auf diesen Umstand ist in der Meldung gesondert hinzuweisen. Entscheidend ist aber, dass in jedem Fall die (wieder)bepflanzte Grundfläche das Ausmaß der gerodeten Grundfläche nicht überschreiten darf.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein kann die Behörde gemäß **Abs. 3** die gänzliche oder teilweise Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen (Weinbau-)Betrieb in Oberösterreich bewilligen. Das Recht auf Wiederbepflanzung ist daher im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten frei "übertragbar" (handelbar).

Das Wiederbepflanzungsrecht erlischt gemäß **Abs. 4**, soweit es nicht vor dem Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres ausgeübt wird; mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit der Fristverlängerung gemäß Art. 4 Abs. 5 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein in Anspruch genommen.

Das Wiederbepflanzungsrecht erlischt gemäß **Abs. 5** weiters dann, wenn aus Gründen einer agrarischen Operation bzw. einer Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse rechtmäßig bepflanzte Grundflächen zu roden sind oder nicht mehr bepflanzt werden dürfen. Selbstverständlich können zuvor Abs. 2 - Wiederbepflanzung auf einer anderen Grundfläche des Weinbaubetriebs - oder Abs. 3 - Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen (Weinbau-)Betrieb mit Bewilligung der Behörde - zur Anwendung kommen. § 5 Abs. 4, der die Festlegung eines Betrags für den Fall der Abtretung von Wiederbepflanzungsrechten vorsieht, soll sinngemäß zur Anwendung kommen, soweit nicht (gleichwertige) Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve erteilt werden können.

Zu § 5:

Gemäß Art. 5 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein können die Mitgliedstaaten eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten einrichten. Dem entsprechend sieht **Abs. 1** vor, dass eine regionale Reserve beim Amt der Oö. Landesregierung einzurichten ist und diese von der Landesregierung verwaltet wird; eine Aufgliederung auf Bezirksebene scheint jedenfalls nicht sinnvoll.

Gemäß **Abs. 2** werden der regionalen Reserve folgende Pflanzungsrechte zugeführt: Wiederbepflanzungsrechte, die gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 erloschen sind (**Z. 1**), oder die der regionalen Reserve abgetreten werden (**Z. 2**); aus der regionalen Reserve

gewährte Pflanzungsrechte, die erloschen sind oder auf die verzichtet wurde (**Z. 3**); gemäß der Gemeinsamen Marktordnung für Wein geschaffene Pflanzungsrechte (**Z. 4**) oder auf Grund von einschlägigen EU-Vorschriften geschaffene Pflanzungsrechte (**Z. 5**), jeweils soweit Oberösterreich darüber verfügen kann.

Hinsichtlich **Abs. 2 Z. 4** ergibt sich derzeit folgende Zuführung von Pflanzungsrechten an die regionale Reserve: Gemäß Art. 6 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein wurden Österreich neu geschaffene Pflanzungsrechte im Ausmaß von 737 ha zugeteilt; innerstaatlich werden diese Pflanzungsrechte auf die Weinbau betreibenden Bundesländer verteilt. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 4. Jänner 2007, BMLFUW-LE.2.2.10/0002-III/8/2007, wurden dem Bundesland Oberösterreich Pflanzungsrechte im Ausmaß von 60 ha zur Vergabe und Verwaltung in einer oberösterreichischen regionalen Reserve übertragen (diese Pflanzungsrechte werden von den regionalen Reserven der Bundesländer Niederösterreich und Burgenland in Abzug gebracht, die dieser Vorgehensweise zugestimmt haben).

Eine unentgeltliche Abtretung von Wiederbepflanzungsrechten an die regionale Reserve ist durch Abgabe eines schriftlichen Verzichts gegenüber der Landesregierung gemäß **Abs. 3** jederzeit möglich.

Zusätzlich kann die Landesregierung durch Verordnung gemäß **Abs. 4** einen vom Land Oberösterreich zu bezahlenden Betrag für die Abtretung von Wiederbepflanzungsrechten an die regionale Reserve festlegen; von dieser Möglichkeit darf allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es zur Aufstockung der regionalen Reserve mit Pflanzungsrechten erforderlich ist.

Gemäß **Abs. 5** ist die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve zu beantragen; gleichzeitig wird klargestellt, dass für das Pflanzen, welches bereits auf Grund anderer Bestimmungen dieses Landesgesetzes zulässig oder zu bewilligen ist, nicht die Gewährung eines Pflanzungsrechts aus der regionalen Reserve erforderlich ist; dabei handelt es sich um das Pflanzen zum Zweck der Selbstversorgung (§ 3 Z. 1), das Pflanzen zu Versuchszwecken (§ 3 Z. 2 i.V.m. § 6) und das Pflanzen in Sonderanlagen (§ 3 Z. 3 i.V.m. § 7); gleichzeitig wird der Inhalt des Antrags bestimmt.

Abs. 6 legt fest, dass bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve besteht ("hat"); die beantragten Pflanzungsrechte müssen in der regionalen Reserve gedeckt sein (**Z. 1**); jene Grundfläche, auf der das Pflanzen erfolgen soll, muss für den Weinbau grundsätzlich geeignet sein (**Z. 2**); dabei ist nicht die genaue Qualität der Grundfläche einzustufen, sondern einzig und allein deren grundsätzliche Eignung für den Weinbau maßgeblich; wird durch Verordnung gemäß **Abs. 8 Z. 2** eine Höchstgrenze für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve festgelegt, darf diese nicht überschritten werden (**Z. 3**).

Abs. 7 legt fest, welchen Inhalt der Bescheid - neben dem nach den Bestimmungen des AVG erforderlichen Inhalt - zu enthalten hat; da sich die Gewährung der Pflanzungsrechte regelmäßig auf eine bestimmte Grundfläche bezieht, hat der Bescheid deren Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde zu enthalten; weiters ist das Ausmaß der Grundfläche sowie die Auflage aufzunehmen, dass die Grundfläche mit mindestens einer Weinrebe je 6 m² zu bepflanzen ist.

Durch **Abs. 8** wird der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, mittels Verordnung ein Entgelt für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve (**Z. 1**) sowie eine Höchstgrenze für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve (**Z. 2**) festzulegen, wenn es zur Verhinderung einer übermäßigen Ausschöpfung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve erforderlich ist. Vorweg wird aber darauf verzichtet, generell ein Entgelt für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve vorzuschreiben, da die dem Bundesland Oberösterreich zur Vergabe sowie Verwaltung in einer regionalen Reserve übertragenen Pflanzungsrechte im Ausmaß von 60 ha derzeit als ausreichend eingestuft werden.

Ein aus der regionalen Reserve gewährtes Pflanzungsrecht erlischt gemäß **Abs. 9**, soweit es nicht vor dem Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinwirtschaftsjahres ausgeübt wird; diese Bestimmung entspricht Art. 5 Abs. 6 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein.

Zu § 6:

Die Bestimmungen betreffend das Pflanzen zu Versuchszwecken entsprechen weitgehend den einschlägigen Vorschriften der anderen Weinbau betreibenden Bundesländer; dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, nicht klassifizierte Rebsorten anzubauen und zu untersuchen.

Gemäß **Abs. 1** ist das Pflanzen nicht klassifizierter Rebsorten (§ 2 Abs. 3) nur mit Bewilligung der Behörde und zu den genannten Versuchszwecken zulässig; das Pflanzen nicht klassifizierter Rebsorten zu anderen Zwecken ist jedenfalls nicht zulässig; allerdings ist in beiden Fällen das Pflanzen gemäß § 3 Z. 1 und § 7 Abs. 1 ausgenommen.

Abs. 2 bestimmt den Inhalt des Antrags. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Glaubhaftmachung der Zweckerreichung und Sicherstellung der Nichtweitergabe von Vermehrungsgut an Unbefugte) räumt **Abs. 3** einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung ein ("hat"); erforderlichenfalls können Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden.

Der Abschluss des Versuchs ist der Behörde gemäß **Abs. 4** binnen einem Monat zu melden (vgl. § 9 Abs. 3); die bestehende Pflanzung ist binnen zwei Monaten nach Versuchsabschluss zu roden. Die Nichteinhaltung der Meldepflicht sowie der Rodungsverpflichtung ist gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 lit. c sowie lit. d strafbar.

Abs. 5 normiert Ausnahmen von der Rodungsverpflichtung gemäß Abs. 4, sofern vom Pflanzungsrecht gemäß § 3 Z. 1 Gebrauch gemacht wird oder, nachdem die Rebsorte gemäß § 2 Abs. 3 klassifiziert wurde, ein Pflanzungsrecht aus der regionalen Reserve gemäß § 5 gewährt wird; soweit kein Pflanzungsrecht gewährt wird, ist die Pflanzung binnen zwei Monaten zu roden.

Zu § 7:

Die Bestimmungen betreffend das Pflanzen in Sonderanlagen sind ebenfalls in den einschlägigen Vorschriften der anderen Weinbau betreibenden Bundesländer zu finden; dadurch soll die Gewinnung von Rebvermehrungsgut (Erzeugung von Edelreisern) ermöglicht werden.

Gemäß **Abs. 1** dürfen in Vorstufen- oder Basisanlagen im Sinn des § 2 Z. 10 und 11 Rebenverkehrsgesetz solche Reben gepflanzt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft klassifiziert sind. **Abs. 2** bestimmt, dass das bereits erfolgte Pflanzen der Behörde binnen einem Monat zu melden ist (eine Bewilligung ist nicht erforderlich); gleichzeitig wird der Inhalt der Meldung bestimmt. Wird das Pflanzen entgegen dieser Bestimmungen vorgenommen (z.B. gepflanzte Reben sind nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft klassifiziert), hat die Behörde die Rodung gemäß § 8 Abs. 4 mit Bescheid aufzutragen.

Trauben aus diesen Sonderanlagen dürfen gemäß **Abs. 3** nicht zu Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen verarbeitet werden; ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 lit. f strafbar.

Der Wegfall des Verwendungszwecks ist - wie der Abschluss des Versuchs - der Behörde gemäß **Abs. 4** binnen einem Monat zu melden (vgl. § 9 Abs. 3); die bestehende Pflanzung ist binnen zwei Monaten nach Wegfall des Verwendungszwecks zu roden. Die Nichteinhaltung der Meldepflicht sowie der Rodungsverpflichtung ist gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 lit. c sowie lit. d strafbar.

Abs. 5 normiert Ausnahmen von der Rodungsverpflichtung gemäß Abs. 4, sofern vom Pflanzungsrecht gemäß § 3 Z. 1 Gebrauch gemacht wird oder bei gemäß § 2 Abs. 3 klassifizierten Rebsorten ein Pflanzungsrecht aus der regionalen Reserve gemäß § 5 gewährt wird; soweit kein Pflanzungsrecht gewährt wird, ist die Pflanzung binnen zwei Monaten zu roden.

Zu § 8:

Abs. 1 sieht die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide durch die Behörde vor und räumt den Organen der Behörde bestimmte Befugnisse ein. Die Überwachung der oder des Weinbautreibenden, der Inhaberin oder des Inhabers einer Bewilligung für das Pflanzen zu Versuchszwecken oder der Betreiberin oder des Betreibers einer Sonderanlage soll regelmäßig vorgenommen werden. Im Rahmen der Überwachung ist selbstverständlich mit größtmöglicher Schonung der Interessen der Betroffenen (Verhältnismäßigkeit) vorzugehen.

Abs. 2 regelt die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen sowie zur Gewährung des Zutritts zu den Grundstücken; die Entnahme von Proben und die Vornahme von Nachmessungen ist ebenfalls zu gewähren; auf Verlangen sind die Überwachungsorgane zu begleiten oder begleiten zu lassen.

Abs. 3 ordnet die Kostentragungspflicht der oder des Weinbautreibenden, der Inhaberin oder des Inhabers einer Bewilligung für das Pflanzen zu Versuchszwecken sowie der Betreiberin oder des Betreibers einer Sonderanlage für sämtliche im Rahmen einer Überwachung angefallenen Kosten (z.B. für die Untersuchung der Proben durch ein Labor oder die Erstellung der erforderlichen Gutachten) an, wenn die Überwachung zu einer Beanstandung geführt hat. Die mit der Überwachung verbundenen Kosten sind hingegen nicht zu tragen, wenn keine Übertretung dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide vorliegt. Diese Kostentragungsregelung weicht insofern vom § 64 Abs. 3 VStG ab, weil die hier anfallenden Kosten nicht im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens entstanden sind, sondern noch vor dessen Einleitung.

Abs. 4 regelt die Erteilung von Rodungsaufträgen; die Behörde hat die Rodung mit Bescheid aufzutragen, wenn eine Grundfläche entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder Bescheide bepflanzt ist oder eine Rodungsverpflichtung aus anderen Gründen besteht (z.B. auf Grund einer Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse, nach Abschluss von Pflanzungen zu Versuchszwecken oder nach Wegfall des Verwendungszwecks bei Pflanzungen in Sonderanlagen).

Zu § 9:

Der Landesweinbaukataster dient einerseits als Übersicht über die in Oberösterreich liegenden Weinbaubetriebe (Weinbautreibende oder Betreiber von bewilligten Versuchsanlagen), Sonderanlagen und Weinbaugrundstücke (**Abs. 1**) und gilt andererseits auch als Rebflächenverzeichnis im Sinn des § 30 Weingesetz 1999. Das Pflanzen zum Zweck der Selbstversorgung gemäß § 3 Z. 1 ist jedenfalls nicht im Landesweinbaukataster zu erfassen.

Abs. 2 listet jene Merkmale auf, nach denen Weinbaubetriebe, Sonderanlagen und Weinbaugrundstücke zu verzeichnen sind; dabei ist zwischen den Merkmalen für den Weinbaubetrieb und die Sonderanlage einerseits und für jedes Weinbaugrundstück andererseits zu unterscheiden. Im Hinblick auf Sonderanlagen ist anzumerken, dass bestimmte Merkmale wie z.B. Wiederbepflanzungsrechte nicht vorliegen.

Abs. 3 enthält die Verpflichtung zur Meldung einer Änderung in den Weinbau-, Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen an die Behörde binnen einem Monat nach deren Eintritt; die Meldung hat die für die Führung des Landesweinbaukatasters

erforderlichen Angaben zu beinhalten. Tritt eine Änderung in den Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen ein, ist die Meldung von der künftig bewirtschaftenden Person zu erstatten. Die wissentliche Erstattung einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung sowie die Nichtbeachtung der Meldepflicht ist gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 lit. b sowie lit. c strafbar.

Die Behörde wird gemäß **Abs. 4** zur automationsunterstützten Datenverarbeitung ermächtigt. Darüber hinaus wird die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 4 Z. 13 des Datenschutzgesetzes 2000 aufgenommen; als Betreiber dafür ist die Landesregierung vorgesehen. Damit soll vor allem eine im Interesse der Betroffenen liegende effektive und effiziente Vollziehung gewährleistet werden, weil die Behörden dadurch über genauere Kenntnisse hinsichtlich der im Landesweinbaukataster verzeichneten Merkmale verfügen. Im Hinblick auf die wachzunehmenden Aufgaben ist dieser Informationsverbund für die Vollziehung wesentlich, da diese durch die so verwendeten Daten in entscheidender Weise erleichtert wird (vgl. DSK 11.7.2003, K 120.629/002-DSK/2003). Dieses Informationsverbundsystem dient auch der Erfüllung der im Bereich des Weingesetzes 1999 bestehenden Berichtspflichten an den Bund; insbesondere ist das Informationsverbundsystem auf die hier genannten Zwecke sowie die gemäß Abs. 2 erfassten Daten beschränkt. Die so vorgesehene Regelung entspricht überdies weitgehend jener des § 12 Abs. 3 des Niederösterreichischen Weinbaugesetzes 2002. Da eine Datenanwendung in Form eines Informationsverbunds aber an sich dem Gedanken des Datenschutzes widerspricht, ist durch § 18 Abs. 2 Z. 4 DSG 2000 eine Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission zwingend vorgesehen, sodass diese faktische Datenverwendung erst nach deren Prüfung möglich sein wird.

Gleichzeitig wird festgehalten, dass die hier gespeicherten Daten nur den jeweils betreffenden Personen zur Einsicht gebracht werden dürfen; für andere Personen besteht somit kein Recht auf Einsicht in den Landesweinbaukataster, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durchaus wirtschaftlich sensible Daten gespeichert sind.

Zu § 10:

Abs. 1 beruft die Landesregierung grundsätzlich zur Vollziehung dieses Landesgesetzes in erster Instanz, da der Aufwand bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden in Bezug auf die geringe Zahl der Anwendungsfälle zu groß wäre; lediglich zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 11 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Gegen Bescheide der Landesregierung wird die Möglichkeit der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich eingeräumt.

Abs. 2 sieht die Mitwirkung von Organen der Bundespolizei im selben Ausmaß wie § 9 Abs. 5 des Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetzes 2006, dem von der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zugestimmt wurde, vor.

Zu § 11:

Abs. 1 enthält die zu den Ge- bzw. Verboten dieses Landesgesetzes erforderlichen Strafbestimmungen; Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Diejenigen Bestimmungen, deren Nichteinhaltung als Verwaltungsübertretung zu werten ist, werden im Sinn der Erfordernisse des Rechtsstaatsgebots (Art. 18 Abs. 1 B-VG) ausdrücklich angeführt. Das gesetzwidrige Pflanzen ist ein Dauerdelikt. Das strafbare Verhalten hört erst in dem Zeitpunkt auf, in dem die Beseitigung von Reben bzw. Rebstöcken auf der bepflanzten Grundfläche vollendet ist.

Gemäß **Abs. 2** sollen die Straf gelder dem Land Oberösterreich zufließen; gerechtfertigt ist dies u.a. dadurch, dass das Land Oberösterreich auch die

anfallenden Kosten zu tragen hat.

Zu § 12:

Abs. 1 regelt das In-Kraft-Treten.

Abs. 2 räumt die Möglichkeit zur Verordnungserlassung bereits ab Kundmachung dieses Landesgesetzes ein, bindet deren In-Kraft-Treten aber an dieses Landesgesetz.

Abs. 3 sieht eine Meldeverpflichtung für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Pflanzungen vor, soweit es sich nicht um solche gemäß § 3 Z. 1 handelt; die Meldung der bewirtschaftenden Person hat gegenüber der Behörde binnen drei Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes zu erfolgen und hat die für die Führung des Landesweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß § 9 Abs. 2 zu enthalten; ein Verstoß gegen die Meldeverpflichtung ist gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 lit. c strafbar.

Abs. 4 trifft die Anordnung, dass im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Pflanzungen befristet auf ein Jahr zulässig sind, soweit diese nicht ohnehin auf Grund einer anderen Bestimmung dieses Landesgesetzes zulässig sind (z.B. § 3 Z. 1 oder § 7). Wenn es erforderlich ist, hat die bewirtschaftende Person innerhalb der Jahresfrist die Gewährung eines Pflanzungsrechts aus der regionalen Reserve gemäß § 5 oder die Erteilung einer Bewilligung für das Pflanzen zu Versuchszwecken gemäß § 6 zu beantragen; der Ablauf der Einjahresfrist wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag gehemmt. Läuft die Jahresfrist ohne Antragstellung ab bzw. wird der Antrag ganz oder zumindest teilweise rechtskräftig abgewiesen, ist die betreffende Person (bewirtschaftende Person bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller) ex lege zur Rodung verpflichtet. Die Nichtbeachtung dieser Rodungsverpflichtung ist auch gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 lit. d strafbar. Ein Rodungsauftrag der Behörde soll erst nach ungenutztem Ablauf der Frist von zwei Monaten zur Rodung der bestehenden Pflanzung erlassen werden, der auf § 8 Abs. 4 gestützt werden kann.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Oö. Weinbaugesetz - Oö. WBG) beschließen.

Linz, am 20. September 2007

Hingsamer

Obmann

Brunner

Berichterstatterin

Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Oö. Weinbaugesetz - Oö. WBG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel; Begriffsbestimmungen

2. ABSCHNITT

BESCHRÄNKUNGEN DES WEINBAUES

§ 2 Anpflanzungsbeschränkungen

§ 3 Neupflanzungsrechte

§ 4 Wiederbepflanzungsrechte

§ 5 Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve

§ 6 Pflanzungen zu Versuchszwecken

§ 7 Pflanzungen in Sonderanlagen

3. ABSCHNITT

WEINBAUAUFSICHT

§ 8 Überwachung

§ 9 Landesweinbaukataster

§ 10 Behörde

4. ABSCHNITT

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Strafbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Ziel; Begriffsbestimmungen

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in Oberösterreich nach den Vorgaben der Gemeinsamen Marktordnung für Wein zu gewährleisten.

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Gemeinsame Marktordnung für Wein: die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, S. 1);

2. Weingarten: eine Grundfläche, die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben mit mindestens einer Weinrebe je 6 m² bepflanzt ist, ausgenommen Pflanzflächen, die zum Zweck der Selbstversorgung mit Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen bepflanzt sind;

3. Weinbautreibende oder Weinbautreibender: jede Person oder Personenmehrheit, die in Oberösterreich einen Weingarten auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet;

4. Pflanzen: das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zweck der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestands

für die Erzeugung von Rebvermehrungsgut;

5. Nachpflanzen: das Pflanzen von Reben auf demselben Standort, wenn Reben ausgefallen sind;

6. Roden: die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Grundfläche befinden;

7. Weinwirtschaftsjahr: Wirtschaftsjahr für den Weinbau, das am 1. August jeden Jahres beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet.

2. ABSCHNITT

BESCHRÄNKUNGEN DES WEINBAUES

§ 2

Anpflanzungsbeschränkungen

(1) Das Pflanzen auf Grundflächen ist nur auf Grund eines Pflanzungsrechts zulässig. Pflanzungsrechte im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. Neupflanzungsrechte;

2. Wiederbepflanzungsrechte;

3. Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve.

(2) In Weingärten dürfen - ausgenommen das Pflanzen zu Versuchszwecken gemäß § 6 - nur klassifizierte Rebsorten gemäß Abs. 3 gepflanzt werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Rebsorten (Kelter- und Tafeltrauben) zu bestimmen (zu klassifizieren), die auf Grund des Klimas und der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, in Oberösterreich hochwertiges Traubenmaterial für die Herstellung von Wein oder sonstiger Weinbauerzeugnisse hervorzubringen. Dabei ist Art. 19 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein zu beachten.

(4) Das Nachpflanzen ist zulässig.

§ 3

Neupflanzungsrechte

Neupflanzungsrechte bestehen für

1. das Pflanzen zum Zweck der Selbstversorgung mit Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen; jede Vermarktung dieses Weins oder dieser Weinbauerzeugnisse ist verboten;

2. das Pflanzen zu Versuchszwecken (§ 6);

3. das Pflanzen in Sonderanlagen (§ 7).

§ 4

Wiederbepflanzungsrechte

(1) Die oder der Weinbautreibende, die oder der eine auf Grund eines gemäß § 5 aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechts bepflanzte Grundfläche rodet, hat ein Wiederbepflanzungsrecht. Die oder der Weinbautreibende hat der Behörde die erfolgte Rodung innerhalb eines Monats gemäß § 9 Abs. 3 zu melden.

(2) Die Wiederbepflanzung hat grundsätzlich auf der gerodeten Grundfläche zu

erfolgen. Wird auf einer anderen Grundfläche des Weinbaubetriebs wiederbepflanzt, ist auf diesen Umstand in der Meldung gesondert hinzuweisen. In jedem Fall darf die bepflanzte Grundfläche das Ausmaß der gerodeten Grundfläche nicht überschreiten.

(3) Die Behörde kann auf Antrag der oder des Weinbautreibenden die gänzliche oder teilweise Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen (Weinbau-)Betrieb in Oberösterreich mit Bescheid bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein vorliegen.

(4) Das Wiederbepflanzungsrecht erlischt, soweit es nicht vor dem Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres ausgeübt wird.

(5) Das Wiederbepflanzungsrecht erlischt, wenn aus Gründen einer agrarischen Operation oder einer Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse rechtmäßig bepflanzte Grundflächen zu roden sind oder nicht mehr bepflanzt werden dürfen, soweit nicht Abs. 2 oder 3 zur Anwendung kommt. § 5 Abs. 4 gilt - soweit kein Pflanzungsrecht aus der regionalen Reserve gewährt werden kann - sinngemäß.

§ 5

Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve

(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung ist eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten einzurichten. Verwalterin dieser Reserve ist die Landesregierung.

(2) Der regionalen Reserve werden folgende Pflanzungsrechte zugeführt:

1. Wiederbepflanzungsrechte, die gemäß § 4 Abs. 4 und 5 erloschen sind;
2. Wiederbepflanzungsrechte, die von ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber der regionalen Reserve gemäß Abs. 3 abgetreten werden;
3. aus der regionalen Reserve gewährte Pflanzungsrechte, soweit sie nicht vor dem Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinwirtschaftsjahres ausgeübt wurden oder soweit auf diese bereits vor diesem Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesregierung verzichtet wurde;
4. die gemäß der Gemeinsamen Marktordnung für Wein geschaffenen Pflanzungsrechte, soweit Oberösterreich darüber verfügen kann;
5. die auf Grund von einschlägigen EU-Vorschriften geschaffenen Pflanzungsrechte, soweit Oberösterreich darüber verfügen kann.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber von Wiederbepflanzungsrechten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesregierung auf ihr oder ihm zustehende Wiederbepflanzungsrechte verzichten und diese der regionalen Reserve abtreten.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung einen vom Land Oberösterreich zu bezahlenden Betrag für die Abtretung von Wiederbepflanzungsrechten an die regionale Reserve festlegen, wenn es zur Aufstockung der regionalen Reserve mit Pflanzungsrechten erforderlich ist. Dabei ist auf den Marktwert solcher Pflanzungsrechte Bedacht zu nehmen.

(5) Für das Pflanzen, welches nicht bereits auf Grund anderer Bestimmungen dieses Landesgesetzes zulässig oder zu bewilligen ist, ist die Gewährung eines Pflanzungsrechts aus der regionalen Reserve bei der Behörde zu beantragen. Der Antrag hat die im § 9 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c und Z. 2 lit. a bis e genannten Angaben zu enthalten.

(6) Die Behörde hat die gemäß Abs. 5 beantragten Pflanzungsrechte mit Bescheid zu gewähren, soweit

1. sie in der regionalen Reserve gedeckt sind,

2. die Grundfläche für den Weinbau grundsätzlich geeignet ist und
3. die allenfalls in der Verordnung gemäß Abs. 8 Z. 2 festgelegte Höchstgrenze für die Gewährung von Pflanzungsrechten nicht überschritten wird.

(7) Der Bescheid gemäß Abs. 6 hat zu enthalten:

1. Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde der Grundfläche, für die die Pflanzungsrechte gewährt werden;
2. das Ausmaß der Grundfläche;
3. die Auflage, dass die Grundfläche mit mindestens einer Weinrebe je 6 m² zu bepflanzen ist.

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung

1. ein Entgelt für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve und
2. eine Höchstgrenze für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve

festlegen, wenn es zur Verhinderung einer übermäßigen Ausschöpfung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve erforderlich ist. Bei der Festlegung eines Entgelts ist auf den Marktwert solcher Pflanzungsrechte Bedacht zu nehmen. Die Festlegung von Höchstgrenzen kann zur Erreichung einer regionalen Ausgewogenheit der Gewährung regional verschieden hoch sein.

(9) Ein aus der regionalen Reserve gewährtes Pflanzungsrecht erlischt, soweit es nicht vor dem Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinwirtschaftsjahres ausgeübt wird.

§ 6

Pflanzungen zu Versuchszwecken

(1) Das Pflanzen nicht klassifizierter Rebsorten (§ 2 Abs. 3) ist - ausgenommen das Pflanzen gemäß § 3 Z. 1 und § 7 Abs. 1 - nur mit Bewilligung der Behörde und zu folgenden Versuchszwecken zulässig:

1. Prüfung der Anbaueignung einer in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für die Weinherstellung klassifizierten Rebsorte;
2. Prüfung der Anbaueignung bisher nicht klassifizierter Rebsorten;
3. wissenschaftliche Untersuchungen;
4. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;
5. Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr in Drittländer vorgesehen ist;
6. Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Rebsorten.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 hat die im § 9 Abs. 2 Z. 1 lit. a und d sowie Z. 2 lit. a bis e genannten Angaben und den voraussichtlichen Beginn sowie das voraussichtliche Ende des Versuchs zu enthalten.

(3) Die Behörde hat die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Zwecke der Pflanzung erreicht werden können und sichergestellt ist, dass kein Vermehrungsgut an unbefugte Personen weitergegeben wird. In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

(4) Der Abschluss des Versuchs ist der Behörde binnen einem Monat zu melden. Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Versuchs zu roden.

(5) Die Rodungsverpflichtung gemäß Abs. 4 besteht nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung der Behörde mitteilt, dass sie oder er vom Pflanzungsrecht gemäß § 3 Z. 1 Gebrauch macht oder sie oder er, nachdem die Rebsorte gemäß § 2 Abs. 3 klassifiziert wurde, die Gewährung eines Pflanzungsrechts aus der regionalen Reserve gemäß § 5 beantragt. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve sind die Pflanzungen binnen zwei Monaten soweit zu roden, als dafür kein Pflanzungsrecht gewährt wurde.

§ 7

Pflanzungen in Sonderanlagen

(1) In Vorstufen- oder Basisanlagen im Sinn des § 2 Z. 10 und 11 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2002 dürfen solche Reben gepflanzt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für die Weinherstellung klassifiziert sind.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Sonderanlage hat der Behörde das Pflanzen gemäß Abs. 1 binnen einem Monat zu melden. Diese Meldung hat die im § 9 Abs. 2 Z. 1 lit. a und d sowie Z. 2 lit. a bis e genannten Angaben zu enthalten.

(3) Trauben aus diesen Sonderanlagen dürfen nicht zu Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen verarbeitet werden.

(4) Der Wegfall des Verwendungszwecks ist der Behörde binnen einem Monat zu melden. Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Wegfall des Verwendungszwecks zu roden.

(5) Die Rodungsverpflichtung gemäß Abs. 4 besteht nicht, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Sonderanlage der Behörde mitteilt, dass sie oder er vom Pflanzungsrecht gemäß § 3 Z. 1 Gebrauch macht oder sie oder er bei gemäß § 2 Abs. 3 klassifizierten Rebsorten die Gewährung eines Pflanzungsrechts aus der regionalen Reserve gemäß § 5 beantragt. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve sind die Pflanzungen binnen zwei Monaten soweit zu roden, als dafür kein Pflanzungsrecht gewährt wurde.

3. ABSCHNITT

WEINBAUAUFSICHT

§ 8

Überwachung

(1) Die Behörde hat die Einhaltung dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Die Organe der Behörde sind befugt, die zur Überwachung notwendigen Auskünfte einzuholen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu begehen, Proben des Rebmaterials zu entnehmen und Nachmessungen vorzunehmen.

(2) Die oder der Weinbautreibende, die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für das Pflanzen zu Versuchszwecken oder die Betreiberin oder der Betreiber der Sonderanlage - soweit diese oder dieser nicht gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer ist, auch diese oder dieser - ist verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 1) die geforderten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, den Zutritt zu den Grundstücken, Probenentnahmen und Nachmessungen zu gestatten sowie die

Überwachungsorgane auf Verlangen bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

(3) Ist bei einer Überwachung gemäß Abs. 1 die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen oder Bescheide festgestellt worden, so sind die dafür angefallenen Kosten von der oder dem Weinbautreibenden, der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bewilligung für das Pflanzen zu Versuchszwecken oder der Betreiberin oder dem Betreiber der Sonderanlage zu tragen. Diese Kosten sind im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens neben der Verwaltungsstrafe und den sonstigen Kosten des Strafverfahrens vorzuschreiben.

(4) Die Behörde hat der bewirtschaftenden Person - soweit diese nicht gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer ist, auch dieser oder diesem - die Rodung der Weinbauflächen, die entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen sowie gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen bepflanzt sind, binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen. Das gilt auch, wenn die bewirtschaftende Person, die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für das Pflanzen zu Versuchszwecken oder die Betreiberin oder der Betreiber einer Sonderanlage ihrer oder seiner Rodungsverpflichtung nach diesem Landesgesetz oder nach sonstigen Bestimmungen der Rechtsordnung nicht fristgerecht nachkommt.

§ 9

Landesweinbaukataster

(1) Die Behörde hat ein Verzeichnis über alle in Oberösterreich liegenden Weinbaubetriebe (Weinbautreibende oder Betreiber von bewilligten Versuchsanlagen), Sonderanlagen und Weinbaugrundstücke zu führen (Landesweinbaukataster). Die Eintragungen in diesem Verzeichnis haben keine rechtsgestaltende Wirkung.

(2) Im Landesweinbaukataster sind die Weinbaubetriebe, Sonderanlagen und Weinbaugrundstücke nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

1. Für den Weinbaubetrieb und die Sonderanlage:

- a) Name und Anschrift der oder des Weinbautreibenden oder der Betreiberin oder des Betreibers der Versuchs- oder der Sonderanlage;
- b) Zahl, Fläche und genaue Bezeichnung der zum Betrieb oder zur Sonderanlage gehörenden Weinbaugrundstücke;
- c) allfällige vorhandene Betriebsnummer;
- d) Zweck der Pflanzung (z.B. Ertragsweingarten; Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut) oder des Versuchs;
- e) gewährte Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve und deren Erlöschen;
- f) Wiederbepflanzungsrechte und deren Erlöschen.

2. Für jedes Weinbaugrundstück:

- a) Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde;
- b) Flächenausmaß des Grundstücks;
- c) Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks;
- d) Name und Anschrift der oder des Weinbautreibenden oder der Betreiberin oder des Betreibers der Versuchs- oder der Sonderanlage;
- e) gepflanzte Rebsorten;

f) Zeitpunkt und Ausmaß von Pflanzungen und Rodungen.

(3) Die oder der Weinbautreibende, die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für das Pflanzen zu Versuchszwecken und die Betreiberin oder der Betreiber der Sonderanlage hat der Behörde die für die Führung des Landesweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 binnen einem Monat nach Eintritt einer Änderung in den Weinbau-, Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen zu melden. Bei Änderung in den Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen ist die Meldung von den künftig bewirtschaftenden Personen zu erstatten.

(4) Die im Landesweinbaukataster enthaltenen Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Daten des Landesweinbaukatasters dürfen zum Zweck des Vollzugs dieses Landesgesetzes sowie zum Zweck des Vollzugs des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006, an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die Bundeskellereiinspektion übermittelt werden. Die Verarbeitung der Daten gemäß Abs. 2 zu den hier genannten Zwecken kann in einem Informationsverbundsystem im Sinn des § 50 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005, erfolgen; Betreiberin dieses Informationsverbundsystems ist die Landesregierung.

§ 10

Behörde

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Landesregierung. Über Berufung gegen Bescheide der Landesregierung entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 8 Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

4. ABSCHNITT

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,

1. mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer

a) den Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 2 nicht nachkommt;

b) in der Meldung gemäß §§ 7 Abs. 2 oder 9 Abs. 3 wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

c) seiner Meldepflicht gemäß §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 4, 9 Abs. 3 sowie 12 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

d) Rodungen gemäß §§ 6 Abs. 4 und 5, 7 Abs. 4 und 5 sowie 12 Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt;

e) entgegen § 3 Z. 1 Wein oder sonstige Weinbauerzeugnisse vermarktet;

f) entgegen § 7 Abs. 3 Trauben zu Wein oder sonstigen Weinbauerzeugnissen verarbeitet;

g) die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht einhält;

h) Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;

2. mit einer Geldstrafe von mindestens 15 Cent pro m² gesetzwidrig bepflanzter Grundfläche, höchstens jedoch mit 3.500 Euro pro ha gesetzwidrig bepflanzter oder zu rodender Grundfläche zu bestrafen, wer

a) Pflanzungen entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder entgegen den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vornimmt oder solche Pflanzungen bewirtschaftet;

b) entgegen den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 1 nicht klassifizierte Rebsorten pflanzt oder solche bewirtschaftet.

Eine entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder entgegen den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Pflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann als bewirtschaftet, wenn sie nicht bearbeitet wird.

(2) Die Straf gelder fließen dem Land Oberösterreich zu.

§ 12

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes dürfen bereits ab der Kundmachung dieses Landesgesetzes erlassen werden; sie dürfen frühestens gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Pflanzungen sind - soweit es sich nicht um Pflanzungen gemäß § 3 Z. 1 handelt - der Behörde von der bewirtschaftenden Person binnen drei Monaten zu melden; die Meldung hat die für die Führung des Landesweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß § 9 Abs. 2 zu enthalten.

(4) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Pflanzungen sind - soweit sie nicht ohnehin zulässig sind - befristet auf ein Jahr ab dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes zulässig. Hat die bewirtschaftende Person innerhalb der im ersten Satz genannten Frist die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve gemäß § 5 oder die Erteilung einer Bewilligung für das Pflanzen zu Versuchszwecken gemäß § 6 beantragt, wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag gehemmt. Nach ungenutztem Ablauf der Frist oder nach rechtskräftiger Entscheidung über einen allfälligen Antrag sind die Pflanzungen binnen zwei Monaten soweit zu roden, als dafür kein Pflanzungsrecht gewährt wurde.